

Mit diesem Hinweis hat der Zeuge P. im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB fahrlässig dem Verklagten Hinweise zum Diebstahl der Kassette gegeben. Seine Fahrlässigkeit besteht darin, daß er auf Grund des gemeinsam beabsichtigten Kartoffeldiebstahls und der Tatsache, daß sich der Verklagte in unmittelbarer Nähe des Ortes der unerlaubten Handlung noch einmal nach dem Verwahrungsort der Kassette erkundigte, damit rechnen mußte, daß der Verklagte die Kassette stehlen will. Die Strafkammer des Kreisgerichts hat daher richtig festgestellt, daß beide durch eine gemeinschaftliche Handlung im Sinne des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB der Klägerin einen Schaden zugefügt haben.

Zutreffend ging das Kreisgericht auch davon aus, daß in dem Strafverfahren gegen den Verklagten der Zeuge P. nicht mit zum Schadenersatz verurteilt werden konnte, weil er nicht angeklagt war.

Bei der Prüfung, ob der Verklagte als Gesamtschuldner zum Schadenersatz zu verurteilen war, hätte das Kreisgericht aber die Bestimmung des § 840 Abs. 1 BGB beachten müssen. Bei einer gesamtschuldnerischen Haftung kann der Gläubiger gemäß § 421 BGB die Leistung nach seinem Belieben von jedem der Schuldner ganz oder zu einem Teil fordern. Demzufolge hätte das Kreisgericht den Verklagten nach § 840 Abs. 1 BGB zum Schadenersatz in voller Höhe verurteilen müssen.

## Familienrecht

### §40 FGB.

**1. Die Zubilligung eines Ausgleichsanspruchs setzt voraus, daß der betreffende Ehegatte durch Geld-, Arbeits- oder andere Leistungen dazu beigetragen hat, das persönliche Vermögen des anderen zu erhalten oder zu erhöhen.**

**2. Zur Bestimmung der Höhe des Ausgleichsanspruchs ist zu ermitteln, in welchem Wert das persönliche Vermögen erhöht oder erhalten wurde.**

**OG, Urt. vom 6. August 1971 — 1 ZzF 5/71.**

Die Ehe der Parteien wurde 1968 geschieden. Während der Ehe hat die Verklagte im Jahre 1958 ein Hausgrundstück geerbt.

Mit der Klage hat der Kläger Ansprüche am gemeinschaftlichen Vermögen geltend gemacht und weiterhin beantragt, die Verklagte zu -verurteilen, an ihn einen Vermögensausgleich von 5 109 M zu zahlen. Zur Begründung des Ausgleichsanspruchs hat er dargelegt: Er habe während der Ehe dazu beigetragen, den Wert des erbten Hauses der Verklagten zu erhalten und zu erhöhen. Im Laufe der Jahre seien Ein- und Umbauten erfolgt, Grundstücksbelastungen abgezahlt und Zinsen für dieselben erbracht worden. Die Gesamthöhe der Ausgaben betrage 15 859 M, die Einnahmen 5 640 M. Vom Restbetrag beanspruche er einen Ausgleich in Höhe von 5109 M.

Die Verklagte hat zum Ausgleichsanspruch ausgeführt: Die Ausgaben für das Hausgrundstück hätten nur 15 041,04 M betragen. Ihnen stünden Einnahmen in Höhe von 17 160 M gegenüber. Somit ergäbe sich ein Überschuß von 2 118,96 M, an dem der Kläger nicht zu beteiligen sei.

Das Kreisgericht hat die Verklagte verurteilt, an den Kläger aus den Einnahmen des Hauses 1 059 M zu zahlen. Zur Begründung hat es dargelegt, daß der Überschuß von 2 118,96 M zwischen den Parteien zu teilen sei.

Gegen dieses Urteil haben der Kläger Berufung und die Verklagte Anschlußberufung eingelegt. Der Kläger hat die Zahlung eines Ausgleichs in Höhe von 2 240 M, die Verklagte hat Abweisung der Klage wegen des Ausgleichsanspruchs des Verklagten begehrt.

Der Kläger hat zur Begründung der Berufung vorgebracht, die Einnahmen aus dem Hausgrundstück beliefen sich nur auf 10 560 M. Die unterschiedliche Berechnung der Einnahmen ergebe sich daraus, daß die Verklagte die Jahresmiete in Höhe von 600 M für ein Zimmer, das zur ehelichen Wohnung gehört habe, zu ihren Einnahmen aus dem Hausgrundstück zähle, während er davon ausgehe, daß die Gesamtsumme aus der Zimmervermietung in Höhe von 6 600 M in das gemeinschaftliche Vermögen eingegangen sei. Zwischen Ausgaben und Einnahmen ergäbe sich somit ein Differenzbetrag von 4 481,04 M, wovon er die Hälfte beanspruche.

Die Verklagte hat ihr erstinstanzliches Vorbringen wiederholt und noch vorgetragen, die Einnahmen aus der Zimmervermietung seien als Einnahmen aus dem Hausgrundstück zu betrachten. Das vermietete Zimmer sei früher eine Kammer gewesen, die nach dem Ausbau als nicht zur Ehwohnung gehöriges Zimmer mit Möbeln aus dem Nachlaß ihrer Eltern ausgestattet und vermietet worden sei.

Im Rechtsmittelverfahren haben die Parteien einen Vergleich abgeschlossen. Die Verklagte hat sich darin verpflichtet, 1 300 M an den Kläger zu zahlen.

Das Bezirksgericht hat den Vergleich bestätigt. Gegen den Bestätigungsbeschluß richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

*(ES folgen zunächst Ausführungen zu den Aufgaben des Gerichts bei der Vergleichsbestätigung. [Vgl. hierzu OG, Urteil vom 23. Februar 1967 — 1 ZzF 4/67 — NJ 1967 S. 418, und Urteil vom 23. Mai 1968 — 1 ZzF 9/68 - NJ 1968 S. 508].)*

Nach dem Inhalt des Bestätigungsbeschlusses bestehen Bedenken, ob sich das Bezirksgericht in der Verhandlung mit dem erstinstanzlichen Verfahren und dem Vorbringen der Parteien im Rechtsmittelverfahren hinreichend befaßt hat, was im Hinblick auf die Mängel der kreisgerichtlichen Entscheidung geboten war.

Das Kreisgericht hat seine Entscheidung nur unzulänglich begründet. Es hat nicht erkannt, daß der Anspruch des Klägers nicht auf die Verteilung gemeinschaftlichen Vermögens gerichtet war. Vielmehr erstrebte er einen Anteil am Vermögen der Verklagten. Sein Anspruch war deshalb, entgegen den Ausführungen im Urteil des Kreisgerichts, nach § 40 FGB und nicht nach § 39 FGB zu beurteilen. Ausgehend von seiner unrichtigen Rechtsauffassung hat das Kreisgericht einige, für die Entscheidung über den Ausgleichsanspruch wichtige Fragen nicht oder nur ungenügend untersucht und geprüft. So hat es sich nicht damit befaßt, ob der Kläger überhaupt dazu beigetragen hat, das persönliche Vermögen der Verklagten in seinem Wert zu erhalten oder zu erhöhen und in welcher Weise das geschehen ist. Es hat seiner Entscheidung lediglich die Ausgaben und Einnahmen für das Grundstück nach dem Vorbringen der Verklagten zugrunde gelegt, ohne zu prüfen, ob diese Gegenüberstellung bereits eine zutreffende Grundlage für die Bemessung eines etwaigen Ausgleichsanspruchs sein konnte.

Zur Prüfung des Ausgleichsanspruchs des Klägers, der fristgemäß geltend gemacht wurde (§ 40 Abs. 2 FGB), wäre zunächst eine eindeutige Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben des Grundstücks erforderlich gewesen. Nach den Darlegungen des Klägers im Rechtsmittelverfahren konnte davon ausgegangen werden, daß die Parteien die Ausgaben übereinstimmend mit 15 041,04 M angaben. Hinsichtlich der Einkünfte besteht die bereits im Tatbestand dargelegte Differenz in den Angaben der Parteien von 17 160 M zu 10 560 M. Sie ergibt sich daraus, daß der Betrag von 6600 M für das vermietete Zimmer strittig ist. Nach der Auskunft